

VERORDNUNG des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Elzwiesen" vom 25. März 2004

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1996 (GBl. S. 369), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Rust, Ortenaukreis, sowie der Gemeinde Rheinhausen und der Stadt Kenzingen, Landkreis Emmendingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Ringsheim und Rust, Ortenaukreis, sowie der Gemeinde Rheinhausen und der Städte Herbolzheim und Kenzingen, Landkreis Emmendingen, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(3) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kurz: Vogelschutzrichtlinie). Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Elzwiesen".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 738 ha. Auf das Naturschutzgebiet entfallen davon rund 411 ha. Es umfasst im Besonderen das Wässerungsgebiet der Elz. Das Naturschutzgebiet wird im wesentlichen im Norden begrenzt durch die L 104 und die Kreisstraße K 5349, im Osten durch den östlichen Elzdamm, den Heuweg samt ehemaligem Wässerungsgraben auf Gemarkungen Rust und Niederhausen, den Verbindungsweg zwischen EnBW und Herbolzheim sowie die Autobahn A 5, im Süden durch die Grenze zwischen Grünland und geschlossenem Ackerland auf Höhe des Beginns der Rampe der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen - Rheinhausen über die A 5 und im Südwesten durch die Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen – Rheinhausen bis zum Grundstück Flst. Nr. 5133 der Gemarkung Oberhausen; von dort verläuft die Grenze entlang des westlichen Wässerungsgrabens im Gewann Pfadacker nach Norden bis zur L 111 und anschließend entlang des Muggensturmer Grabens und des Hackgrabens sowie entlang des Feldweges bis zur L 104.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus 3 Teilflächen mit einer Größe von insgesamt rund 327 ha, die das Naturschutzgebiet im Osten, Südosten und Westen umschließen. Im Osten verläuft seine Grenze im wesentlichen von der Kreisstraße K 5349 nach Südosten bis zur Hochspannungstrasse auf Gemarkung Ringsheim, etwa entlang dieser Trasse nach Süden bis zur K 5351 und im weiteren südlich der K 5351 entlang der Grundel und eines ihr von Süden zufließenden Grabens bis zur Anschlussstelle der A 5/L 111, südlich der L 111 dann in einem Abstand von etwa 300 m zur Autobahn bis zum Bleichbach, diesen entlang bis zur Bleichbach-Brücke der A 5 und führt im Gewann Maiermatten wieder auf das Naturschutzgebiet im Südosten. Der im Westen an das Naturschutzgebiet anschließende Teil wird im Norden von der L 104 begrenzt und verläuft im übrigen im wesentlichen etwa 200 bis 300 m, im Gewann Rüttele der Gemarkung Niederhausen etwa 300 bis 500 m parallel zur Naturschutzgebietsgrenze bis zum Baggersee Birkenwald auf Gemarkung Oberhausen im Südwesten;

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, in der auch die einzelnen Grundstücke mit Flurstücksnummern eingetragen sind, mit roter Pünktelung (Naturschutzgebiet) und mit grüner Pünktelung (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, beim Landratsamt Emmendingen und beim Landratsamt Ortenaukreis auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung eines großflächigen Wiesengebietes in der Elzniederung, mit einem naturnahen Flussabschnitt der Alten Elz im südlichen Bereich,

a) als kulturhistorisches Dokument einer alten Bewirtschaftungsform (Wiesenwässerung) mit noch ursprünglichen wasserbaulichen Anlagen;

b) als Lebensraum für mehrere seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere von in den Wiesen brütenden Vogelarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wie Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und Magere Flachland-Mähwiesen, die Gemeine Flussmuschel, die Helm-Azurjungfer, der Große Feuerfalter, der Große Brachvogel sowie

mehrere hier als Durchzügler oder Wintergäste vorkommende Zugvögel, insbesondere Wat- und Greifvogelarten.

§ 4 Verbote im Naturschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) **Zum Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundesport (Durchführen von Übungen und Prüfungen) zu betreiben.

(3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. das Schutzgebiet außerhalb der Straßen und befestigten Wege zu betreten – das Betreten der Elzdämme ist unzulässig nur in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni –;
2. das Schutzgebiet außerhalb der Straßen und befestigten Wege mit Fahrrädern zu befahren – das Befahren der Elzdämme mit dem Fahrrad ist unzulässig nur in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni –;
3. im Schutzgebiet außerhalb der Straßen und asphaltierten Wege zu reiten;
4. das Gebiet außerhalb öffentlicher Straßen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen von Flugmodellen;
7. Motorsport zu betreiben;
8. in der Zeit vom 1. März bis 30. September organisierte Wanderungen oder andere Veranstaltungen mit mehr als 40 Teilnehmern durchzuführen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
2. keine Bodenpflegemaßnahmen auf Grünlandflächen (Abschleppen und Walzen) in der Zeit vom 1. April bis zur ersten Mahd durchgeführt werden, im Wasserwiesengebiet auch bereits vor dem 1. April, sobald die Frühjahrswässerung auf der jeweiligen Fläche abgeschlossen ist;
3. keine Weidenutzung stattfindet, mit Ausnahme der Winterschafweide in der Zeit vom 1. November bis 31. März sowie einer extensiven Rinderbeweidung in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März;
4. keine baulichen Anlagen einschließlich Viehunterständen errichtet sowie keine festen Zäune oder Brunnen gesetzt werden;

5. Gräben in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht ausgeräumt werden (Aus- baggern, Ausstechen und ähnliches), zulässig ist jedoch das Ausmähen;
6. keine Gehölze angepflanzt werden.

Flächen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise nur eingeschränkt genutzt oder stillgelegt waren, dürfen nach Vertragsablauf in die vor Vertragsbeginn zuletzt ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks. Voraussetzung ist weiter, dass

1. in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni Hunde - außer bei der Nachsuche - nicht frei laufen gelassen werden;
2. vor dem 15. Oktober an periodisch überfluteten Flächen keine Wasservögel gejagt werden;
3. keine Hochsitze errichtet werden (zulässig bleibt das Aufstellen einfacher Leitern in Gehölzen).

(3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni die Elzdämme nur betreten werden dürfen im Bereich der Straßenbrücken bis zu einer Entfernung von 10 m zur Brücke, die übrigen Dammbereiche nur, soweit dies für unaufschiebbare Hegemaßnahmen erforderlich ist.

(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für wasserwirtschaftliche **Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung** innerhalb der Gewässerrandstreifen der Alten Elz gemäß § 68 b Wassergesetz Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass Bepflanzungen nur in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen dürfen.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Plätze sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Unterhaltung und Instandsetzung der nicht der Wiesenwässerung dienenden Gräben außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgt und
2. andere aufschiebbare Maßnahmen aller Art möglichst nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

a) die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen sowie die Verwirklichung seines Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung;

b) die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die den im Naturschutzgebiet beheimateten Tierarten zur Nahrungssuche dienen und für die Wiesenvogelarten geeignete Brutplätze aufweisen.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gemäß § 3 Absatz 2, soweit diese auch im Landschaftsschutzgebiet vorkommen.

§ 7 Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung herbeigeführt wird.

§ 8 Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Einfriedigungen zu errichten;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
5. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern, einschließlich Motorsportanlagen;
6. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Fallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;

7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen von Flugmodellen;

8. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

9. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

10. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;

11. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

12. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

13. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

14. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden,

15. Motorsport oder motorbetriebene Schlitten zu betreiben;

16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;

17. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;

18. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundesport (Durchführen von Übungen und Prüfungen) zu betreiben.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 9 Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 dieser Verordnung gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Unberührt bleibt auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen.

§ 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

(2) Die höhere Naturschutzbehörde kann bestimmen, dass die Fläche im Umkreis von 25 m um ein festgestelltes Gelege des Großen Brachvogels vor dem 20. Juni nicht bewirtschaftet oder befahren werden darf.

(3) Mit Pflegemaßnahmen sind vorrangig landwirtschaftliche Betriebe zu beauftragen, soweit die Pflegemaßnahmen hierfür nach Art und Umfang geeignet sind.

Schlussvorschriften

§ 11 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Für Befreiungen von Verboten im Landschaftsschutzgebiet ist die jeweilige untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Befreiung bedarf bei Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet führen können, der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;

3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 Landesjagdgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Elzwiesen" vom 6. November 1990 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 25. März 2004

Regierungspräsidium Freiburg

Gez. Dr. von Ungern-Sternberg

Verkündungshinweis:

Nach § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (Gesetzblatt Seite 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.